

Information

BMF - III/11 (III/11)



29. Oktober 2019

BMF-010311/0079-III/11/2019

Information zu der am 1. November 2019 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz (VB-0300)

Mit dem [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2019/1739](#) wurden Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Pflanzenschadorganismus Rose-rosette-Virus erlassen. Auf Grund dieses Beschlusses ergibt sich insofern eine Änderung, als ab dem **1. November 2019**

- frische Pflanzenteile von Rosen (*Rosa* spp.) mit Ursprung in den USA, Kanada und Indien aus der Position 0604 20 90

in die phytosanitäre Kontrollpflicht einbezogen worden sind.

Diese Änderung wurde bereits in der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz (VB-0300 Anlage 1) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 29. Oktober 2019